

## **Freiwillige Listung überwachter Asphaltmischwerke nach TL Asphalt-StB 07 im Freistaat Sachsen**

### Vorbemerkungen

Ab dem 1. Januar 2009 ist die Lieferung von Asphalt für den Straßenbau in den TL Asphalt-StB 07 auf der Grundlage der europäischen Normung (Normenreihe DIN EN 13108) geregelt.

In der nachfolgenden Liste überwachter Asphaltmischwerke sind diejenigen Werke enthalten, die auf der Grundlage der Konformitätszertifikate für die einzelnen Asphaltmischgutarten nach TL Asphalt-StB 07 ihr Produktionsprogramm veröffentlichen lassen wollen. Dazu sind die von der Notifizierten Stelle ausgestellten Konformitätszertifikate an die LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH, Seminarstraße 4, 09306 Rochlitz einzusenden. Die Listung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Die Liste überwachter Asphaltmischwerke dient vorrangig der Information innerhalb der sächsischen Straßenbauverwaltung und bildet die Grundlage für die Aufnahme von Asphaltmischwerken in die Standortkarte Straßenbaustoffe. Die Veröffentlichung im Internet ermöglicht darüber hinaus die Information anderer Interessenten, v. a. kommunaler Baulastträger und der Bauwirtschaft.

Mit gültigem Listeneintrag der Asphaltmischgutart eines Asphaltmischwerkes kann auf die Vorlage des Zertifikates über die Werkseigene Produktionskontrolle im Rahmen des Bauvertrages verzichtet werden, in diesem Fall ist die Vorlage der Konformitätserklärung nach TL Asphalt-StB 07 ausreichend. Baufirmen, deren Lieferanten nicht in der Liste enthalten sind, haben alle erforderlichen Nachweise im Rahmen des Bauvertrages zu erbringen.

Die Gültigkeit des Listeneintrags beträgt 14 Monate (1 Jahr + 2 Monate Toleranzzeitraum), gerechnet ab dem Datum der jährlichen regelmäßigen Inspektion der Anlage durch die Notifizierte Stelle. Soll der Eintrag in der Liste weiter bestehen bleiben, sind jährlich rechtzeitig neue Konformitätszertifikate bzw. Bestätigungen der Notifizierten Stelle über deren weitere Gültigkeit vorzulegen.

Die Inhalte der Listen sind zwischen den Straßenbauverwaltungen der Bundesländer [Brandenburg](#), [Mecklenburg-Vorpommern](#), Sachsen, [Sachsen-Anhalt](#) und [Thüringen](#) abgestimmt. Aufnahme in die Liste sollen i. d. R. die Asphaltmischwerke mit Standort im jeweiligen Bundesland finden. In anderen Bundesländern nach gleichen Kriterien erfolgte Listeneinträge werden anerkannt.